



Deutscher Caritasverband  
Landesverband Bayern e. V.

## Position der Caritas in Bayern zur Diskussion um die Weiterentwicklung des inklusiven SGB VIII



pixabay/geralt

Unter Beteiligung von:

- Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.
- Diözesan-Caritasverbände in Bayern
- Katholische Jugendsozialarbeit Bayern
- Landesarbeitsgemeinschaft Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie Bayern
- Landes-Fachkonferenz Behindertenhilfe
- Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V.
- Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern



## 1) Präambel

Die Caritas in Bayern ist der Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche; sie handelt auf Grundlage der christlichen Soziallehre. Dieses Selbstverständnis führt zu unserer Haltung, dass jegliche Struktur dem Menschen zu dienen hat, damit diesem ein Leben in Fülle zuteilwird. Dies ist unser erkenntnisleitendes Interesse bei der Bewertung der verschiedenen Diskussionsstände.

## 2) Vorbemerkungen

Ausgangspunkt der nächsten Stufe auf dem Weg zu einem inklusiven SGB VIII ist die Zusammenführung der Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe mit dem Ziel eines inklusiven Angebots für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wie es in der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehen ist. Wir sehen darin auch das Recht aller in Deutschland lebenden jungen Menschen, unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Aufenthaltsstatus den Zugang zu allen erforderlichen Hilfen aus den Sozialgesetzbüchern zu erhalten.

Als Verband befürworten wir jede gesellschaftliche und gesetzliche Entwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft. Unser Anliegen ist, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebensbereichen zu ermöglichen, wie sie Menschen ohne Behinderung offenstehen. Die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und deren Sicherstellung, wie sie das Bundesteilhabegesetz vorgibt, ist für uns das Mindestmaß, an dem sich alle weiteren Entwicklungen messen lassen müssen.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ist es in diesem Prozess zwingend notwendig, die Versorgungsstrukturen in Bayern insbesondere vor dem Hintergrund der kommunalen Strukturen zu diskutieren und bewahren. Die bisherigen Diskussionen und Stellungnahmen zeigen, dass es in den Bereichen der Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe unterschiedliche Interessenlagen gibt. Die Caritas als einer der größten Anbieter sozialer Dienstleistungen in Bayern vertritt als Verband beide Antipoden der Diskussion

Die Frage, ob es einen öffentlichen oder zwei öffentliche Leistungsträger gibt und ob es zwei Gerichtsbarkeiten braucht, ist von der Politik zu beantworten: Entscheidend ist, dass alle zusätzlichen Ressourcen in die unmittelbare Leistungserbringung fließen müssen. Es gibt aktuelle Analysen, die belegen, dass die Leistungsträger ihren Auftrag nicht überall vollständig erfüllen können und dass die Leistungserbringer nicht mehr alle Anfragen erfüllen können.

Wir haben große Sorge, dass mit der Reform eine Verschlechterung der Versorgungslage und der Quantität und Qualität der Leistungserbringung einhergehen wird.



### 3) Themenbereiche

Die Zusammenführung von Leistungen aus den SGB VIII und IX wirft Fragen auf, die wir im Folgenden vor dem Hintergrund unserer fachlichen Expertise mit kritischem Blick beleuchten und bewerten möchten.

Wir beschränken uns dabei auf die aus unserer verbandlichen Sicht wesentlichen Themenbereiche.

#### 3.1.) Personenkreis / Zielgruppe / Wesentlichkeit der Behinderung

Indem das SGB VIII inklusiv gestaltet wird, soll gewährleistet werden, dass alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, unabhängig von Ihrer individuellen Situation, Herkunft oder Beeinträchtigung sowie ihrem Aufenthaltsstatus, gleichermaßen Zugang zu den vielfältigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben. Wir sehen aber in der aktuellen Definition der Wesentlichkeit ein ernstes Hindernis für eine inklusive Ausgestaltung des SGB VIII und einen Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention. Wir plädieren für deren Streichung.

#### 3.2.) Barrierefreiheit

Wir sehen Barrierefreiheit als gesellschaftlichen Standard an. Dies gilt sowohl im Bereich der Kommunikation und der digitalen Teilhabe (z. B. leichte Sprache bei Behörden und Einrichtungen, niederschwelliger Zugang zu Behörden) als auch bei baulichen Voraussetzungen oder in der Infrastruktur.

Wir sehen aber auch, welche Herausforderungen diese Umsetzung mit sich bringt und plädieren daher insbesondere bei der Schaffung von baulichen Voraussetzungen für eine angemessene Übergangsphase zur Erreichung dieser Zielvorgabe durch einen Stufenplan. Dies verlangt eigene zielgerichtete Investitionsprogramme und weitere Förderungen durch die Bayerische Staatsregierung.

#### 3.3.) Leistungstatbestand / Leistungskataloge

Eine Vereinheitlichung des Leistungsanspruches birgt das große Risiko, dass individualisierte Leistungen zur Teilhabe (individueller Ansatz) und umfassende, am Hilfeplan orientierte Unterstützungsleistungen (systemischer Ansatz) für Familien zum Widerspruch werden und dringend notwendige Hilfen nicht mehr erbracht werden könnten.

Wir sehen die Möglichkeit, in einem ersten Schritt durch zwei getrennte, aber offene Leistungskataloge im SGB VIII die bisher erreichten Teilhabeleistungen zu sichern und Raum für weitere Entwicklungen zu schaffen. Sollte nach einer – aus unserer Sicht notwendigen – Evaluationsphase der gesetzliche Weg zu einem einheitlichen, offenen Leistungskatalog möglich werden, sehen wir darin eine sinnvolle Entwicklung in Richtung einer inklusiven Gesellschaft.

### 3.4.) Verfahren und Bedarfsermittlung

Der systemische Ansatz des SGB VIII basiert auf der Anerkennung der familiären und sozialen Kontexte, in denen sich Kinder, Jugendliche und junge Volljährige befinden. Auf der anderen Seite steht der individuelle Ansatz des SGB IX, der sich primär auf die individuellen Beeinträchtigungen und Bedürfnisse sowie auf das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen konzentriert.

Das Teilhabeplanverfahren ist ein zeitgemäßes, personenzentriertes, sozialraumorientiertes und am individuellen Bedarf des jungen Menschen ausgerichtetes Verfahren. Mit ihm werden die notwendigen Hilfen unterschiedlichster Leistungsträger ICF <sup>\*1</sup>-basiert zu einem ganzheitlichen Teilhabeprozess zusammengeführt. Wir sehen im Teilhabeplan ein wirksames Verfahren, um die Bedürfnisse der Betroffenen abbilden und koordinieren zu können.

Mit dem ICF-CY <sup>\*2</sup>-basierten BIBay <sup>\*3</sup> Kinder/Jugendliche liegt ein fortschrittliches und fundiertes Instrument vor, das die Bedarfe der Zielgruppe zielgenau erfassen kann. Wir befürworten daher zur Bedarfsermittlung und -feststellung den Einsatz von Instrumenten, die ICF-basiert sind. Unverzichtbar sind dafür interdisziplinäre Teams.

---

<sup>\*1)</sup> Mit der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) hat die Weltgesundheitsorganisation die betroffene Person und nicht ihre Symptome ins Zentrum gestellt. Sie hat damit eine länder- und fächerübergreifende einheitliche Sprache geschaffen, die aus Komponenten der Körperfunktionen und -strukturen, der möglichen Aktivitäten und sozialen Teilhabe sowie der relevanten Umgebungsfaktoren besteht.

<sup>\*2)</sup> Die ICF-CY berücksichtigt die Besonderheiten in Entwicklung befindlicher Funktionen und die besonderen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Sie ermöglicht eine differenzierte und multiaxiale Beschreibung von Schädigungen, Verzögerungen oder ungewöhnlichen Entwicklungswegen, die für die spätere körperliche Funktionsfähigkeit, Aktivität und soziale Teilhabe prägend sind. (Hollenweger, Kraus de Camargo)

<sup>\*3)</sup> Bedarfsermittlungsinstrument Bayern: Das Instrument BIBay dient der Ermittlung der individuellen Bedarfe einer leistungsberechtigten Person mit dem Ziel, die Leistungen zu Rehabilitation und Teilhabe mit Blick auf die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) konsequent personenzentriert auszurichten.

### 3.5.) Übergänge und Altersgrenzen

Wir sehen in einer festen Altersgrenze Probleme an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe (Beziehungsabbrüche, Systemwechsel, Entwicklungsverzögerungen u. ä.) und plädieren daher für ein flexibles System, das am jeweiligen Bedarf des jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr ansetzt und auch den Verbleib oder die Rückkehr in die Jugendhilfe ermöglicht (Careleaver).

### 3.6.) Finanzierung

Um die in den Leistungskatalogen verankerten Leistungen rechtssicher und hochwertig erbringen zu können, benötigen die Leistungserbringer eine auskömmliche Finanzierung durch wirtschaftlich hinreichende, leistungsgerechte Entgelte.

Die verbandlichen Tarifwerke sind, wie bereits im SGB IX und XI, als Basis für diese Entgelte anzuerkennen; das Bedarfsdeckungsprinzip der Eingliederungshilfe ist durch das SGB VIII zu übernehmen.



### 3.7.) Partizipation und Mitbestimmung

Die Mitbestimmung aller Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen ist gemäß dem Prinzip „*Nichts über mich ohne mich.*“ in allen sie betreffenden Fragen zu gewährleisten.

Ein ganzheitlicher und rechtskreisübergreifender Blick auf die Bedarfe aller Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und auf die Umsetzung der Angebote für diese ist sicherzustellen.

### 3.8.) Qualitätsstandards

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe benötigt fachliche Standards und gut qualifizierte Fachkräfte. Die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe müssen angemessen weiterqualifiziert werden, um die Bedürfnisse von Menschen mit und ohne Behinderungen verstehen und angemessen darauf eingehen zu können.

Die für die erbrachten Leistungen und Dienstleistungen im Rahmen des neuen Gesetzes geltenden Qualitätsstandards sowie Anforderungen an die Qualitätssicherung müssen von den dafür zuständigen Stellen bzw. Gremien (vgl. 3.14.) definiert werden.

### 3.9.) Rechte und Schutz

Die Rechte und der Schutz aller Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen insbesondere in Bezug auf alle Formen von Diskriminierung und Missbrauch müssen in der Praxis umfassend gewährleistet sein.

Inklusive Angebote erfordern individualisierte Ansätze, um sicherzustellen, dass jeder junge Mensch entsprechend seinen und ihren Bedürfnissen gefördert und geschützt wird.

Wir sehen einen dringenden Bedarf bei der Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes, insbesondere bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.

### 3.10.) Gerichtsbarkeit

Verwaltungsgerichte wie auch Sozialgerichte haben profunde Erfahrung in der Rechtsprechung bezüglich der jeweiligen Sozialgesetzbücher. Zur Vermeidung von Verschiebeparkplätzen und unnötiger Kosten plädieren wir für die Zuordnung aller Leistungen im Kontext des inklusiven SGB VIII zu einer einzigen Gerichtsbarkeit.

### 3.11.) Ressourcen und Personal

Die Frage, welche personellen und infrastrukturellen Ressourcen erforderlich sind, um die Zusammenführung von Erziehungs- und Eingliederungshilfe erfolgreich umzusetzen, ist nach wie vor unbeantwortet.

Aktuell sehen wir uns mit der alarmierenden Situation konfrontiert, dass immer weniger qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen, um die steigenden



Anforderungen im Kinderschutz, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dies hat zur Folge, dass immer mehr Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nicht die Unterstützung und Hilfe erhalten, die sie dringend benötigen und die ihnen in den Sozialgesetzen garantiert sind.

Es bedarf einer personell gut ausgestatteten, auch spezialisierten Infrastruktur von Einrichtungen und Diensten, die bedarfsgerechte Angebote und Leistungen vorhält und die Versorgung aller Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie ihrer Familien gewährleistet. Den Abbau unnötiger bürokratischer Hürden sehen wir als dringend geboten an.

### 3.12.) Fehlende Schnittstellenklärung

Aus unserer Sicht sind die Schnittstellen insbesondere zu den Kindertageseinrichtungen, zu den Schulen und zur Pflege nicht ausreichend geklärt und beschrieben; gerade für die Bereiche Schule und Pflege sehen wir in der Praxis Hindernisse für die Gewährung bedarfsgerechter Hilfen.

### 3.13.) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen haben einen mehrschichtigen Auftrag. Sie tragen wesentlich dazu bei, soziale Ungleichheiten zu mildern und Kindern die Teilhabe am sozialen, kulturellen und demokratisch-gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Kitas nehmen in der Landschaft der Jugendhilfe- und Bildungseinrichtungen eine eigenständige Rolle ein. Sie stehen im Grundsatz allen Kindern einer bestimmten Altersgruppe zur Verfügung und haben einen eigenen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Um die umfassende inklusive Teilhabe von Kindern zu erhöhen, müssen demnach die institutionellen Bedingungen verändert werden. Der systemische Blick auf Inklusion erfordert von allen Akteuren in der Kita eine Haltung, die von Wertschätzung menschlicher Vielfalt geprägt ist und Zugang für alle Kinder als höchstes Ziel verfolgt.

Gegenwärtig sehen sich Kitas mit sich widersprechenden Herausforderungen konfrontiert. Hohe fachliche Ansprüche treffen auf unzureichende Rahmenbedingungen. Die größte Herausforderung dabei sind der akute Personalbedarf und die nicht ausreichende Finanzierung.

Voraussetzungen für gelingende Inklusion in Kitas sind unter anderem neben der grundsätzlich auskömmlichen Finanzierung die Einführung und staatliche Refinanzierung einer höher eingruppierten Fachkraft für Inklusion in allen Kindertageseinrichtungen, die Schaffung der Voraussetzungen für multiprofessionelle Teams (mit entsprechender Refinanzierung den festen Einsatz von Heilpädagog:innen und/oder Sozialpädagog:innen), staatliche Refinanzierung für Zeitkontingente für Leitungen, Freistellung der Leitungen, um Teams adäquat im Hinblick auf Inklusion zu leiten, eine auskömmliche Refinanzierung der Fachdienststunden, die Überarbeitung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP) und Ausarbeitung einer inklusiven Didaktik.



Wichtig zudem der Abbau von Hürden bei der Inanspruchnahme von Leistungen (Bürokratieabbau, Unterstützung der Familien bei Antragsstellung, Abstimmung der verschiedenen Bezirke und Jugendämter im Verfahrensablauf) und verbindliche Kooperationen mit Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

### 3.14.) Umsetzung der Strukturen in Verantwortung des Landes

Zur Umsetzungsbegleitung in Bayern plädieren wir für ein paritätisch mit Vertretungen der kommunalen Ebenen sowie der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe besetztes Gremium. Dieses sollte von einer mit den erforderlichen Kompetenzen für die Eingliederungshilfe wie auch für die Kinder- und Jugendhilfe ausgestatteten Stelle im Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales geleitet werden.

Eine Beteiligung der betroffenen Personengruppen und Institutionen ist dabei zu gewährleisten.

Es ist entscheidend für alle Beteiligten, dass sie gleichermaßen informiert und beteiligt werden. Ein solches Verfahren baut Unsicherheiten ab, damit Rechte und Ansprüche umgesetzt werden können.

Überregionale Steuerungsmechanismen und sozialplanerische Strukturen haben sich in Bayern bestens bewährt, um gleichwertigen Lebensbedingungen näherzukommen.

Wir plädieren für eine Länderöffnungsklausel im Bundesgesetz, um die Möglichkeit zu haben, bayerische Gegebenheiten passend abbilden zu können.

## 4) Fazit und Plädoyer

Die vielen noch offenen Fragen und Probleme sowie der aktuelle Fachkräftemangel deuten aus unserer Sicht deutlich darauf hin, dass die angedachte Umsetzung des inklusiven SGB VIII in den bislang skizzierten Zeitplänen nicht möglich sein wird.

Wir benötigen planerische und gesetzgeberische Sicherheit für unserer Einrichtungen und Dienste, um die Versorgungsstruktur für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit und ohne Behinderung und ihrer Familien aufrecht erhalten zu können.

Wir regen daher an, in den kommenden Prozessen die Situation in der Praxis noch stärker zu berücksichtigen. Es geht darum, die kommunalen Kooperationen zu stärken, gemeinsam nach Lösungen insbesondere aufgrund des gravierenden Fachkräftemangels zu suchen und die derzeitigen Zeitpläne auf Bundesebene zu überdenken.

Es bedarf einer engen Zusammenarbeit aller Akteure, um bereits bestehende Lücken zu schließen und eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen. Eine solche Zusammenarbeit muss bereits jetzt gestärkt werden, damit wir dem aktuellen Versorgungsauftrag weiterhin gerecht werden können.

Aus unserer Sicht werden die Bedürfnisse und Befürchtungen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und deren Eltern in der momentanen Diskussion noch nicht genügend berücksichtigt. Dies ist durch eine geeignete Beteiligung und Information sicherzustellen.



Nur durch eine ganzheitliche Herangehensweise, die die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit ihren Familien konsequent in den Mittelpunkt stellt und die sowohl die finanziellen Aspekte als auch die spezifischen regionalen Bedingungen berücksichtigt, kann eine effektive Unterstützung und Förderung der betroffenen jungen Menschen und Familien gewährleistet werden

Die Caritas in Bayern setzt sich für ein gemeinsames „Dach“ und zwei offene Leistungskataloge sowie eine unbefristete Länderöffnungsklausel ein.

Es ist unerlässlich, in Bayern zeitnah in einen gemeinsamen Planungs- und Umsetzungsprozess unter Berücksichtigung der bisherigen Modellprojekte einzutreten und konsequent alle Schnittstellen kompetent zu klären. Wesentlich ist dabei die Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und überregionalen Strukturen.

Für die Caritas in Bayern

Pfarrer Dr. Andreas Magg

Landes-Caritasdirektor

17. September 2024